

GAV-Update

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. August 2021 bzw. rückwirkend** eine Änderung.

Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft
280	GAV Anhang 1 Post CH AG	Verlängerung, Änderungen Region C, Mindestlöhne, Lohnzuschlag Abendarbeit, bezahlte Pausen, Spesenentschädigung allgemein, KTG	22.07.2021
284	GAV Anhang 1 PostAuto	Verlängerung, Jahres- und Monatsarbeitszeit, Mitarbeiterkategorien, Änderungen Region C, Mindestlöhne, Überstunden, Überzeit, Zeit- und Lohnzuschläge, Vaterschaftsurlaub, KTG	22.07.2021
283	GAV Anhang 1 PostFinance AG	Verlängerung, Änderungen Region C, Mindestlöhne, Spesenentschädigung allgemein, KTG	22.07.2021
38	GAV Metallgewerbe VD	Wiederinkraftsetzung und Verlängerung bis 31.12.2023, Lohnkategorien, Ferienentschädigung, Pausen, auswärtige Arbeit, bezahlte Absenzen, KTG	01.08.2021

Ausserkraftsetzungen

ET	Name	Änderungen	ausser Kraft
		Keine GAV ausser Kraft	
		Keine GAV FL ausser Kraft	
		Keine GAV Anhang 1 ausser Kraft	
412	CNL Commercio studi legali TI	Keine weiteren NAV ausser Kraft	01.08.2021

Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft	
402	NAV apparecchiature elettriche TI	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung, Kategorien, Mindestlöhne	unbekannt*	

*Die ursprünglich auf 01.07.2021 vorgesehene Wiederinkraftsetzung wurde aufgrund eines hängigen Verfahrens vor Bundesgericht suspendiert. Das neue Wiederinkraftsetzungsdatum ist nicht bekannt. Nicht bekannt ist zudem, ob der NAV überhaupt wieder in Kraft gesetzt wird.

Farblegende

	GAV CH	
	GAV Kantonal	
	GAV FL	
	GAV Anhang 1	
	NAV	

1. Highlights, Tipps und Tricks Highlights, Tipps und Tricks

Grundsatz der Tarifeinheit - Auch berufsfremde Mitarbeiter unterstehen dem anwendbaren Branchen-GAV. Was bedeutet das?

Wir haben im GAV Update Ausgabe Juni (Nr. 3/2021) auf die stetige Zunahme von Lohnbuchkontrollen im Personalverleih hingewiesen mit der Empfehlung, die Verfehlungsquote tief zu halten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Sie den korrekten GAV in EasyTemp (ET) anwählen. Welches ist aber der korrekte GAV?

Wie Sie wissen, muss der Personalverleiher die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen eines Branchen-GAV einhalten, sofern der Einsatzbetrieb einem Branchen-GAV untersteht. Als erstes müssen Sie deshalb die Unterstellung des Einsatzbetriebes abklären. Dies können Sie direkt beim Einsatzbetrieb nachfragen. Falls der Einsatzbetrieb einem Branchen-GAV untersteht – was meist der Fall sein wird -, stellt sich die Frage, ob auch Ihr temporärer Mitarbeiter («TMA») dem Branchen-GAV untersteht. In der Regel lautet die Antwort «ja». Dennoch möchten wir Sie auf einen Spezialfall hinweisen.

Nämlich auf die Frage, ob jeder verliehene TMA dem Branchen-GAV des Einsatzbetriebes untersteht oder nur die spezifischen Berufsleute und Hilfspersonen gemäss Lohnkategorien des Branchen-GAV?

Hier kommt die sogenannte **Tarifeinheit** ins Spiel. Diese besagt, dass der anwendbare Branchen-GAV grundsätzlich für alle TMA im Einsatzbetrieb gilt. Dies selbst dann, wenn der TMA eine berufsfremde Tätigkeit ausübt, wie z.B. ein Stapelfahrer in einem Metallbaubetrieb. Ausgenommen sind hingegen diejenigen Mitarbeiter, die gemäss Geltungsbereich des GAV eine Ausnahmeregelung kennen. Dies sind in der Regel bestimmte Personengruppen wie Kaderpersonen, administratives und/oder technisches Personal, Familienmitglieder der Betriebsinhaber und manchmal das Kantinen- und Reinigungspersonal. Die Ausnahmen sind auf TMA zwar oft nicht anwendbar. Dennoch empfehlen wir Ihnen sicherheitshalber, den Geltungsbereich in unserer Publikation auf der Homepage zu konsultieren. Sie finden diesen im Blatt «Allgemeines».

Normalerweise regelt der Branchen-GAV drei verschiedene Geltungsbereiche: örtlich, betrieblich und personell. Gehen Sie die einzelnen Geltungsbereiche durch und fragen Sie sich: Ist mein TMA am entsprechenden Ort eingesetzt (örtlich), untersteht der Einsatzbetrieb oder Betriebsteil dem Branchen-GAV (betrieblich) und gehört mein TMA zu den aufgezählten Personen bzw. ist er gemäss Ausnahmekatalog ausgenommen (personell). Falls Sie diese Fragen bejahen können, untersteht Ihr TMA dem Branchen-GAV.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unseren Rechtsdienst unter rechtsdienst@realisator.ch bzw. Telefon 058 443 30 00.

Fazit: *Tarifeinheit bedeutet, dass der Branchen-GAV mit der prägenden Haupttätigkeit auf den gesamten Betrieb oder Betriebsteil und auf alle TMA anwendbar ist, sofern diese unter den Geltungsbereich fallen. Dies gilt selbst dann, wenn sie eine berufsfremde Tätigkeit ausüben (z.B. Reinigungskraft in einem Betrieb für Heizungstechnik). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt der GAV nach dem Grundsatz der Tarifeinheit jeweils für den ganzen Betrieb, auch für berufsfremde Arbeitnehmer (Bundesgerichtsurteil 4A_351/2014 vom 9. September 2014).*

2. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

Frage:

Warum gibt es in EasyTemp zwei Publikationen zum GAV Reinigungsgewerbe Westschweiz, obwohl es nur einen GAV Reinigungsgewerbe Westschweiz gibt? Und welche Löhne sind nun anwendbar?

Antwort:

Es gibt nur einen GAV Reinigungsgewerbe Westschweiz. Es gibt jedoch zwei Auslegungen zur Lohnformel für den Mindestlohn im Kanton Genf. Aus Gründen der Rechtssicherheit haben wir beide Varianten publiziert: nämlich die Abbildung des GAV und die Auslegung der paritätischen Kommission für das Reinigungsgewerbe im Kanton GE («CPPGN»).

Der Geltungsbereich des GAV erstreckt sich auf die Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Wallis, Jura, und Berner Jura sowie den Kanton Genf. Der GAV sieht keine besondere Lohnformel vor, weshalb die übliche Lohnformel mit oder ohne Anteil 13. Monatslohn in ET hinterlegt ist. Die CPPGN ist der Meinung, dass für den Kanton Genf eine bestimmte Lohnformel mit zwei Zwischentotalen anzuwenden sei. Sie hat deshalb ein Memento herausgegeben, in welchem sie die Lohnformel für jede einzelne Lohnkategorie im Kanton Genf festlegt.

Dieses Memento ist [hier](#) einsehbar.

Aufgrund dieser Lohnformel CPPGN ergibt sich für den Kanton Genf ein etwas höherer Bruttomindestlohn. Die Auslegung der CPPGN geht nicht aus dem GAV hervor und ist deshalb nicht allgemeinverbindlich. Allerdings ist zu bedenken, dass die CPPGN im Kanton Genf Lohnbuchkontrollen durchführen lassen kann und die Einhaltung der Mindestlöhne anhand ihrer eigenen Auslegung prüfen wird.

Wir haben deshalb neben der Hauptpublikation des GAV eine zweite Publikation für den Kanton Genf gemäss Memento der CPPGN publiziert. Wir überlassen die Wahl der Lohnformel bzw. des daraus folgenden Mindestlohnes dem Kunden. Zu beachten ist auch, dass in jedem Fall der kantonale Mindestlohn eingehalten werden muss. Die Mindestlöhne des Kanton Genf sind in beiden Publikationen bereits berücksichtigt und in ET hinterlegt.

Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).